

- b) die Höhe der Ablieferungsrückstände und das Ablieferungssoll für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) für diese Flächen oder geschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe festgelegt sind.

Die auf die Pflichtablieferung für das Jahr 1952 für die übernommenen Flächen oder geschlossenen Betriebe bereits abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind ebenfalls nachzuweisen.

(3) Die VEG haben außerdem über die WG an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf der Landesregierung einen neuen Vorschlag über die Höhe der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 einzureichen. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf der Landesregierungen haben die von den einzelnen VEG eingereichten Unterlagen zu überprüfen und diese erstmalig am 10. Juni 1952 und dann jeweils zum Quartalsende dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übergeben.

#### § 9

Die Berichterstattung über die Bewirtschaftung der gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 und der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftet festgestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie über die Gewährung von Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist gemäß dem Arbeits- und Terminplan\* durchzuführen.

Berlin, den 16. Mai 1952

Staatssekretariat  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
Streit  
Staatssekretär

Ministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Scholz  
Minister

\* Arbeits- und Terminplan wurden den Verwaltungsdienststellen zugestellt.

### Preisverordnung Nr. 242. Verordnung über die Neuregelung von Schafschurpreisen. Vom 17. Mai 1952

Die Förderung der Schafzucht und die damit im Zusammenhang stehende Durchführung einer einwandfreien Schur zur Erreichung der bestmöglichen Ausbeute an Schurwolle macht eine Neuordnung der Preise erforderlich. Es wird daher einheit-

lich für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Preise für Schafschuren werden wie folgt festgesetzt:

über 50 Schafe .....	—,50	DM je Schaf,
von 21 bis 50 Schafe .....	—,70	DM je Schaf,
von 11 bis 20 Schafe .....	—,80	DM je Schaf,
unter 11 Schafe .....	1,—	DM je Schaf,
Stammböcke .....	1,—	DM je Bock.

(2) Bei Gemeinschaftsherden, die in einem Stall untergebracht sind, oder bei Einzelschafen, die aus verschiedenen Schafhaltungen zu einer geschlossenen Herde zusammengezogen werden und ohne Unterbrechung zur Schur bereitstehen, ist der Berechnung des Schurpreises die Gesamtstückzahl der Herde zugrunde zu legen.

(3) Wird die Schur innerhalb einer Herde auf Veranlassung einzelner Schafhalter unterbrochen, und zwar

- durch das Herausuchen bestimmter Schafe durch die Schafscherer,
- durch die Aussonderung der Vliese für den Besitzer durch die Schafscherer,

so kommt für diese Schafhalter der Staffelpreis entsprechend ihres Anteils an der Herde zur Anwendung.

#### § 2

Dem Schafscherer sind zu vergüten:

- Barauslagen für Eisenbahnfahrten III. Klasse vom jeweiligen Abgangsbahnhof bis zu dem dem Schurort nächstgelegenen Bestimmungsbahnhof gegen Abgabe des abgestempelten Fahrtausweises.
- Barauslagen für Beförderungskosten zwischen Bestimmungsbahnhof und Schurort oder zwischen dem gegenwärtigen und dem nächsten im Schurplan vorgesehenen Schurort nach Vereinbarung mit einem für die ordnungsmäßige Durchführung der Schur verantwortlichen Schafhalter.

Die Kosten zu den Buchstaben a und b sind nur einmal zu berechnen und anteilig auf die Stückzahl der Schafe entsprechend des aufgestellten Schurplanes umzulegen.

#### § 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium der Finanzen  
I. V.: R u m p f  
Staatssekretär